

VIII

Verwaltungsbezogene und finanzielle Auswirkungen der Beschlüsse und Empfehlungen in dem Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2009

nach Behandlung der vom Generalsekretär gemäß Regel 153 der Geschäftsordnung der Generalversammlung vorgelegten Erklärung über die verwaltungsbezogenen und finanziellen Auswirkungen der Beschlüsse und Empfehlungen in dem Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2009¹²⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁶,

1. *verweist* auf Resolution 64/231 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2009;
2. *nimmt Kenntnis* von der vom Generalsekretär vorgelegten Erklärung¹²⁵;
3. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁶ an;

IX

Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze aufgrund von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen¹²⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁸,

nimmt Kenntnis von den revidierten Ansätzen, die sich aus der Neukalkulation aufgrund von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen ergeben;

X

Außerordentlicher Reservefonds

nimmt davon Kenntnis, dass der außerordentliche Reservefonds einen Ausgabenrest von 31.331.900 Dollar ausweist¹²⁹;

XI

Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses: Reservefonds für ärztliche und zahnärztliche Leistungen

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Verbindlichkeiten für Krankenversicherungsleistungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses und Vorschläge zu

¹²⁵ A/64/358.

¹²⁶ A/64/7/Add.2. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 7A.*

¹²⁷ A/64/576.

¹²⁸ A/64/7/Add.19. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 7A.*

¹²⁹ Siehe A/C.5/64/14.

ihrer Finanzierung¹³⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³¹,

beschließt, sich mit der in dem Vorschlag des Generalsekretärs zur Finanzierung der Verbindlichkeiten für Krankenversicherungsleistungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses enthaltenen Frage der 83,1 Millionen Dollar aus den Reservefonds für Arzt- und Zahnartzkosten¹³⁰ erneut zu befassen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung Informationen zur Zusammensetzung dieser Reservefonds vorzulegen;

XII

Gemeinsame Inspektionsgruppe

billigt für die Gemeinsame Inspektionsgruppe für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 einen Bruttohaushalt in Höhe von 13.075.300 Dollar;

XIII

Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

billigt außerdem für die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 einen Bruttohaushalt in Höhe von 17.755.900 Dollar;

XIV

Gemeinsam finanzierter Bruttohaushalt der Hauptabteilung Sicherheit

billigt ferner den gemeinsam finanzierten Bruttohaushalt der Hauptabteilung Sicherheit für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 in Höhe von 242.040.500 Dollar, der folgendermaßen untergliedert ist:

- a) Sicherheitseinsätze im Feld: 212.381.300 Dollar;
- b) Sicherheitsdienste im Büro der Vereinten Nationen in Wien: 29.659.200 Dollar.

RESOLUTION 64/246

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 24. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/548/Add.1, Ziff. 34).

64/246. Unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben für den Zweijahreszeitraum 2010-2011

Die Generalversammlung,

1. *ermächtigt* den Generalsekretär, mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und vorbehaltlich der Finanzordnung und der Finanzvorschriften der Vereinten Nationen¹³² sowie der Bestimmungen in Ziffer 3 im Zweijahreszeitraum

¹³⁰ A/64/366.

¹³¹ A/64/7/Add.4. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 7A.*

¹³² ST/SGB/2003/7.

2010-2011 Verpflichtungen zur Deckung unvorhergesehener und außerordentlicher Ausgaben einzugehen, die sich entweder während des Zweijahreszeitraums oder danach ergeben, wobei die Zustimmung des Beratenden Ausschusses für folgende Verpflichtungen nicht erforderlich ist:

a) Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 8 Millionen US-Dollar pro Jahr im Zweijahreszeitraum 2010-2011, von denen der Generalsekretär bestätigt, dass sie mit der Wahrung des Friedens und der Sicherheit im Zusammenhang stehen;

b) Verpflichtungen, von denen der Präsident des Internationalen Gerichtshofs bestätigt, dass sie sich auf folgende Ausgaben beziehen:

i) die Bestellung von Ad-hoc-Richtern (Artikel 31 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 200.000 Dollar;

ii) die Vorladung von Zeugen und die Ernennung von Sachverständigen (Artikel 50 des Statuts) sowie die Ernennung von Beisitzern (Artikel 30 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 50.000 Dollar;

iii) die Belassung von nicht wiedergewählten Richtern im Amt bis zum Abschluss der Fälle, mit denen sie befasst sind (Artikel 13 Absatz 3 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 40.000 Dollar;

iv) die Zahlung von Ruhegehältern und Reise- und Umzugskosten an in den Ruhestand tretende Richter sowie von Reise- und Umzugskosten und Einrichtungshilfen an die Mitglieder des Gerichtshofs (Artikel 32 Absatz 7 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 410.000 Dollar;

v) die Tätigkeit des Gerichtshofs oder seiner Kammern außerhalb von Den Haag (Artikel 22 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 25.000 Dollar;

c) Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 1 Million Dollar im Zweijahreszeitraum 2010-2011, von denen der Generalsekretär bestätigt, dass sie für Sicherheitsmaßnahmen gemäß Abschnitt XI Ziffer 6 der Resolution 59/276 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2004 erforderlich sind;

2. *trifft den Beschluss*, dass der Generalsekretär dem Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen sowie der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten und sechsendsechzigsten Tagung über alle nach den Bestimmungen dieser Resolution eingegangenen Verpflichtungen und die damit zusammenhängenden Umstände Bericht zu erstatten und der Versammlung in Bezug auf diese Verpflichtungen ergänzende Voranschläge vorzulegen hat;

3. *beschließt* für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 für den Fall, dass der Generalsekretär aufgrund eines Beschlusses des Sicherheitsrats Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Wahrung des Friedens und der Sicherheit in Höhe von mehr als 10 Millionen Dollar eingehen muss, dass diese Angelegenheit der Generalversammlung vorzulegen ist beziehungsweise dass der Generalsekretär, falls die Versammlung ihre Tagung unterbrochen hat oder nicht tagt, eine wiederauf-

genommene Tagung oder eine Sondertagung der Versammlung zur Behandlung der Angelegenheit einzuberufen hat.

RESOLUTION 64/247

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 24. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/548/Add.1, Ziff. 34).

64/247. Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2010-2011

Die Generalversammlung

trifft folgenden Beschluss:

1. Der Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 wird auf den Betrag von 150 Millionen US-Dollar festgesetzt;

2. die Mitgliedstaaten leisten Vorauszahlungen an den Betriebsmittelfonds entsprechend dem von der Generalversammlung verabschiedeten Schlüssel für die Beiträge der Mitgliedstaaten zum Haushalt 2010;

3. auf diese Vorauszahlungen sind anzurechnen:

a) die Guthaben der Mitgliedstaaten in Höhe des bereinigten Betrags von 1.025.092 Dollar, die sich aus den 1959 und 1960 vorgenommenen Übertragungen von dem Überschusskonto an den Betriebsmittelfonds ergeben;

b) die von den Mitgliedstaaten gemäß Resolution 62/240 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2007 vorgenommenen Barvorauszahlungen an den Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2008-2009;

4. sollte die Summe der Guthaben und der Vorauszahlungen eines Mitgliedstaats an den Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 die Höhe der von dem Mitgliedstaat nach Ziffer 2 zu leistenden Vorauszahlung übersteigen, wird der Mehrbetrag auf die von dem Mitgliedstaat für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 zu entrichtenden Beiträge angerechnet;

5. der Generalsekretär wird ermächtigt, folgende Beträge aus dem Betriebsmittelfonds vorzufinanzieren:

a) die Beträge, die erforderlich sind, um bis zum Eingang der Beiträge die Mittelbewilligungen zu finanzieren; diese Vorschüsse sind zurückzuerstatten, sobald Einnahmen aus Beiträgen dafür verfügbar werden;

b) die Beträge, die zur Finanzierung von Verpflichtungen erforderlich sind, die aufgrund der Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere Resolution 64/246 vom 24. Dezember 2009 über unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben, ordnungsgemäß genehmigt sind; der Generalsekretär stellt die für die Rückerstattung an den Betriebsmittelfonds erforderlichen Mittel in den Haushaltsvoranschlag ein;

c) die erforderlichen Beträge für die Weiterführung des revolvingen Fonds zur Finanzierung verschiedener sich selbst liquidierender Anschaffungen und Aktivitäten, sofern sie zusammen mit den für denselben Zweck noch ausste-